



Stadt Porta Westfalica

Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege

gültig ab dem 01.08.2020

und beschlossen vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 24.08.2020 gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 1 a) der Satzung für das Jugendamt Porta Westfalica

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	Seite 2
2.	Formen der Kindertagespflege	Seite 2
3.	Grundsätze der Förderung	Seite 3
3.1	Anspruchsberechtigter Personenkreis	Seite 3
3.2	Zeitlicher Umfang der Betreuung	Seite 4
3.3	Vertretung	Seite 4
4.	Förderung durch das Jugendamt	Seite 5
5.	Elternbeiträge und Mitwirkungspflicht der Eltern	Seite 6
6.	Pflegeerlaubnis	Seite 6
6.1	Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft	Seite 7
6.2	Kindgerechte Räumlichkeiten	Seite 8
6.3	Qualifikationsanforderungen	Seite 9
6.4	Weitere Nachweise	Seite 10
6.5	Qualitätssicherung und -entwicklung	Seite 10
6.6	Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht der Kindertagespflegeperson	Seite 11
7.	Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	Seite 11
8.	Rahmenbedingungen inklusiver Kindertagespflege	Seite 12
9.	Betreuung ohne Pflegeerlaubnis	Seite 13
10.	Höhe der laufenden Geldleistung	Seite 14
10.1	laufende Geldleistungen für qualifizierte Kindertagespflegepersonen	Seite 14
10.2	laufende Geldleistungen für die Vertretung	Seite 15
10.3	Mietzuschuss	Seite 15
11.	Erstattung der Kosten der sozialen Absicherung	Seite 16
12.	Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen	Seite 16
13.	Vermittlung	Seite 17
14.	Inkrafttreten	Seite 17

1. Allgemeines

Das Jugendamt Porta Westfalica als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen.

§ 22 SGB VIII benennt die Grundsätze der Förderung. Demnach soll die Kindertagespflege

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Die Kindertagespflege umfasst nach § 23 SGB VIII

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- die Beratung der Erziehungsberechtigten,
- die fachliche Beratung und Qualifizierung der Tagespflegeperson,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Diese Richtlinien legen u.a. Voraussetzungen für eine Förderung sowie die Höhe der laufenden Geldleistung fest und gelten für alle Tagespflegepersonen, die Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Porta Westfalica betreuen.

2. Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege kann geleistet werden in geeigneten Räumen

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
- im Haushalt der Eltern,
- in Kindertageseinrichtungen oder
- in anderen geeigneten Räumen.

Die Kindertagespflegeperson kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 22 KiBiz maximal acht bzw. zehn Betreuungsverträge abschließen, sie darf jedoch nur bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen.

Die Betreuung in anderen geeigneten Räumen gilt meist für die sogenannten Großtagespflegestellen, in denen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammenschließen, die bis zu neun Kinder gleichzeitig betreuen dürfen. In der Großtagespflegestelle können insgesamt bis zu fünfzehn Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wobei jedes einzelne Kind

pädagogisch und vertraglich einer bestimmten Kindertagespflegeperson zugeordnet sein muss.

Zu berücksichtigen ist, dass eigene Kinder, Kinder in Verwandtschaft 1. Grades sowie im Rahmen von Vollzeitpflege betreute Kinder, die im nicht schulpflichtigen Alter sind und zu Hause bzw. in der Pflegestelle betreut werden, bei der Zahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder mitgezählt werden.

Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Einzelheiten hierzu sind in § 22 Abs. 6 und 7 KiBiz geregelt.

3. Grundsätze der Förderung

Das Jugendamt prüft vor Beginn der Leistung, ob die Förderung in Kindertagespflege geboten ist und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

3.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

§ 24 SGB VIII definiert den Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Demnach hat jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung, wobei sich Form und Umfang nach dem Alter des Kindes und den Besonderheiten des Einzelfalls richten.

Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege, das noch nicht das erste Lebensjahr vollendet hat, kommt nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII in Betracht. Die Erziehungsberechtigten haben dem Jugendamt entsprechende schriftliche Bestätigungen über ihren jeweiligen beruflichen Status vorzulegen (Arbeitgeber, Bildungseinrichtung, Agentur für Arbeit, Jobcenter). Des Weiteren soll Tagespflege als erforderlich angesehen werden, wenn Erziehungsberechtigte in besonderen Konfliktlagen oder sonstigen Belastungs-/Ausnahmesituationen sind und wenn ohne Tagespflege eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. In diesen Fällen ist eine entsprechende Bestätigung vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes oder ein aussagefähiges ärztliches Attest vorzulegen.

Für Kinder unter drei Jahren ist die Kindertagespflege ein gleichrangiges Angebot zur Förderung in Kindertageseinrichtungen. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Schulkinder sind vorrangig im Offenen Ganztags an den Schulen (OGS) zu betreuen.

Die Förderung in Kindertagespflege wird daher befristet bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres nach Vollendung des dritten Lebensjahres.

Eine Förderung über diesen Zeitpunkt hinaus kommt nur in Einzelfällen bei besonderem Bedarf in Betracht oder in Ergänzung zur Betreuung in der Kita oder im OGS als sog. Randzeitenbetreuung.

Die Förderung in Kindertagespflege ist nur möglich, wenn das Kind in einer Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern/Erziehungsberechtigten oder dem alleinerziehenden Elternteil lebt und endet spätestens, wenn das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

3.2 Zeitlicher Umfang der Betreuung

Gemäß § 24 SGB VIII haben alle Kinder einen Anspruch auf Förderung, aus dieser Norm lässt sich jedoch kein einklagbarer Rechtsanspruch auf einen Ganztagesplatz ableiten. Sowohl ein Anspruch auf die Bereitstellung einer Tagespflegeperson an Sonn- und Feiertagen als auch für die Betreuung in den Abend- oder Nachtstunden kann hieraus nicht abgeleitet werden. Das Jugendamt ist bemüht, bei nachgewiesenem Bedarf für eine Betreuung in diesen Zeiten eine geeignete Tagespflege zu vermitteln.

Eine Förderung setzt eine Mindestbetreuungszeit voraus um den im SGB VIII und im KiBiz definierten Bildungs- und Förderauftrag erfüllen zu können. Daher wird grundsätzlich nur eine Kindertagespflege gefördert, die einen Betreuungsumfang von mindestens acht Stunden pro Woche verteilt auf mindestens zwei Tage leistet und sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erstreckt.

Der Umfang der täglichen Förderung setzt sich zusammen aus einem altersabhängigen Grundanspruch und einem individuellen Bedarf aus kindbezogenen, beruflichen oder vergleichbaren Gründen. Im Hinblick auf die noch verbleibende Zeit für die Eltern-Kind-Beziehung wird die Förderung grundsätzlich auf eine Betreuung von neun Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich begrenzt, wobei eine Übernachtung nicht voll anzurechnen ist.

Eine Förderung der sog. Randzeitenbetreuung setzt voraus, dass das Betreuungsangebot in der Kita oder im Offenen Ganztage der Grundschule die Arbeitszeiten beider Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils nachweislich nicht abdeckt. Gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden, wenn der Betreuungsbedarf des Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit liegt. Der Betreuungsumfang der ergänzenden Kindertagespflege ist auf einen Umfang von bis zu 15 Stunden pro Woche begrenzt.

Die Förderung der ergänzenden Betreuung in Kindertagespflege von Schulkindern, die kein Ganztagesangebot an der Schule in Anspruch nehmen können, ist auf bis zu 25 Stunden pro Woche begrenzt.

3.3 Vertretung

Die Kindertagespflegeperson und die Familie stimmen ihre Urlaubspläne aufeinander ab, um die Anlässe für eine Ersatzbetreuung gering zu halten. Kommt keine Einigung zustande, bemühen sich zunächst die Familie und die Kindertagespflegeperson um eine Ersatzbetreuung.

Fällt die Kindertagespflegeperson wegen Krankheit oder Urlaub aus und ist eine Ersatzbetreuung erforderlich, vermittelt das Jugendamt eine geeignete Vertretung. Das Kind soll die Vertretung kennen oder im Vorfeld kennenlernen können.

Die Betreuung von gleichzeitig mehr als fünf fremden Kindern ist auch zur vorübergehenden Sicherstellung der Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson nicht zulässig.

4. Förderung durch das Jugendamt

Besteht ein Anspruch auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII und steht eine geeignete Kindertagespflegeperson zur Verfügung bzw. wird eine solche vermittelt, so gewährt das Jugendamt dieser Kindertagespflegeperson ein Entgelt nach Ziffer 10 dieser Richtlinien.

Die Förderung der Betreuung in Kindertagespflege setzt den Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages für das zu fördernde Kind zwischen den sorgeberechtigten Eltern bzw. dem allein sorgeberechtigten Elternteil und der Kindertagespflegeperson voraus. Einen Mustervertrag stellt das Jugendamt auf seiner Homepage zur Verfügung. Im Betreuungsvertrag sind u.a. die regelmäßigen Betreuungszeiten an den jeweiligen Wochentagen aufzuführen.

Die Förderung der Betreuung in Kindertagespflege durch monatliche Zahlungen an die Kindertagespflegeperson kann frühestens ab Eingang eines schriftlichen Förderantrages und Vorlage der kompletten Antragsunterlagen erfolgen. Der Antrag auf Förderung steht als Download auf der Homepage der Stadt Porta Westfalica zur Verfügung. Dem Antrag ist eine Kopie des Betreuungsvertrages beizufügen. Ausgenommen von der Eingewöhnungszeit wird die Förderung nur für volle Betreuungsmonate bewilligt.

Das Jugendamt behält sich vor, nicht die gesamte Betreuungszeit zu fördern, insbesondere wenn der Umfang der vereinbarten Betreuungszeiten den nachgewiesenen individuellen Bedarf übersteigt oder die wöchentliche Höchstdauer der Betreuung außerhalb des Elternhauses (vgl. Ziffer 3.2) überschritten wird. Die Förderung der Betreuung im Umfang von bis zu 45 Stunden, der Randzeitenbetreuung sowie der Betreuung am Wochenende/Feiertagen setzt voraus, dass der Bedarf hierfür belegt wird, beispielsweise durch einen Nachweis der Arbeitszeiten.

Die vereinbarte Betreuungszeit wird nicht stundengenau gefördert sondern in Pauschalen abgegolten, die vom Jugendamt anerkannt und gewährt wurden. Änderungen im Betreuungsumfang werden grundsätzlich zum Monatsersten bewilligt.

Es erfolgt eine Kürzung der Geldleistung, wenn die Kindertagespflegeperson mehr als 27 Schließtage im Kindergartenjahr beansprucht.

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen und sollte frühzeitig schriftlich festgelegt werden, damit die Eltern/ Erziehungsberechtigten die Betreuung dann selbst übernehmen bzw. organisieren können.

Die Förderung ist zu versagen bzw. einzustellen, wenn

- die Kindertagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,
- die Förderung des Kindes in Tagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht oder
- die Erforderlichkeit der Kindertagespflege nicht (mehr) gegeben ist, insbesondere wenn ein vorrangig in Anspruch zu nehmendes Angebot der Kindertagesbetreuung zur Verfügung steht.

Mit der Förderung durch das Jugendamt sind alle Kosten der Tagespflege abgegolten. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können von der Tagespflegeperson zusätzlich lediglich zu den Kosten der Verpflegung des Kindes während der Betreuung herangezogen werden.

Die Übernahme der Kosten durch den Jugendhilfeträger hat Nachrang (§ 10 SGB VIII). Die Erziehungsberechtigten müssen anderweitige zumutbare Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen, wie Zuschüsse von Krankenkassen und sonstigen Stellen.

5. Elternbeiträge und Auskunfts- und Mitwirkungspflicht der Eltern

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist gemäß § 90 SGB VIII ein pauschalierter Kostenbeitrag zu zahlen. Einzelheiten regelt die vom Rat der Stadt Porta Westfalica beschlossene Elternbeitragsatzung.

Der zu leistende Elternbeitrag ist ein laufender, monatlicher Kostenbeitrag zu den öffentlichen Gesamtkosten der Kindertagespflege. Infolgedessen ist der Elternbeitrag auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die tatsächliche Betreuungszeit geringer ist als der gewährte Betreuungsumfang, das Kind die Betreuung nicht an allen vereinbarten Tagen in Anspruch nehmen kann (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, Schließtagen) oder die Betreuung nicht zum Monatsersten startet.

Ändert sich der Leistungsumfang, so ist der geänderte Kostenbeitrag ab dem Ersten des Monats zu zahlen, zu dem die Bewilligung geändert wird.

Dem Jugendamt anzuzeigen sind Wohnungswechsel, Veränderungen des Betreuungsbedarfs/-zeiten sowie die vorzeitige Beendigung der Betreuung. Es ist Auskunft zu erteilen über das Einkommen und über die sonstigen bei der Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse. Diese Angaben sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 60 SGB I und § 8 der Elternbeitragsatzung.

6. Pflegeerlaubnis

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII der Erlaubnis. Auf die weiteren Regelungen in § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz wird verwiesen (als Anhang 1 beigefügt).

Die Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung. Die Beaufsichtigung der Kinder, die der Kindertagespflegeperson zugeordnet sind, obliegt nur dieser Kindertagespflegeperson.

Eine erforderliche Erlaubnis kann ausschließlich durch das Jugendamt erteilt werden und ist schriftlich zu beantragen.

Der Erlaubnisvorbehalt ist bußgeldbewehrt (§ 104 Abs. 1 SGB VII, ordnungswidriges Verhalten) und kann mit einer Geldbuße mit bis zu 500,00 € geahndet werden.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder von Bedeutung sind. Zum Beispiel:

- Aufnahme weiterer Kinder im Haushalt
- Änderung der Familienverhältnisse
- Umzug
- Inanspruchnahme von Jugendhilfe (Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme)

Die Erteilung der Pflegerlaubnis sowie die Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt setzen eine Eignung der Person im Sinne von § 43 Abs. 2 bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII voraus.

Geeignet sind demnach Personen, die sich durch ihre

- Sachkompetenz und Persönlichkeit,
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis der Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Kindertagespflegepersonen haben den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Fachberatung und Jugendamtsmitarbeitern ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Kindertagespflege in den Betreuungszeiten jederzeit zu gewähren. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

Feststellung und Überprüfung der Eignung erfolgt durch die Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes im Rahmen von Hausbesuchen und persönlichen Gesprächen. Hierbei orientiert sich der Fachdienst an der Handreichung für Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“.

Die Erlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet und ist zwei Monate vor Ablauf schriftlich neu zu beantragen.

6.1 Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft

Nach der Handreichung zählen dazu

- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern
- glaubhafte positive Motivation zur Übernahme der Betreuung, Bildung und Erziehung
- liebevoller Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen
- Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung, kein Überschreiten körperlicher/ sexueller Grenzen
- physische und psychische Belastbarkeit
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen

- Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufs, Zeitmanagement)
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Kritikfähigkeit, Reflexionsfähigkeit insbesondere in herausfordernden Erziehungssituationen im Hinblick auf Erziehungsstil und pädagogisches Handeln
- Kooperationsfähigkeit, insbesondere mit Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt
- Kommunikative Fähigkeiten
- Bereitschaft zur Qualifikation (Grundqualifizierung, Anschlussqualifizierung und regelmäßige Fortbildung) und aktiver Auseinandersetzung mit Fachfragen
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des Kindes und seiner Eltern betreffen - auch über die Laufzeit des Betreuungsvertrages hinaus

6.2 kindgerechte Räumlichkeiten

Es gelten folgende Mindeststandards:

- Für jedes Kind soll eine Spiel-, Aufenthalts- und Essfläche sowie eine eigene altersgerechte Schlafgelegenheit vorhanden sein. Die genutzten Räume müssen gut belichtet, gut zu beheizen (mit fußwarmem Boden) und zu belüften sein. Sie müssen für Kinder sicher zu benutzen sein (keine Unfallgefahren – Vermeidung von Sturz-, Quetsch-, Verbrühungs-, Stromgefahren), ausreichend groß und kindgerecht eingerichtet sein.
- Die genutzte Küche muss ausreichend groß sein und die Möglichkeit zur Essenszubereitung, Kühlung und Frischhaltung bieten. Es müssen kindersichere Abstellflächen für Putz- und Reinigungsmittel vorhanden sein.
- Es sollen Abstellflächen für Spielmaterial vorhanden sein, um ggf. den Austausch von Spielmaterialien möglich zu machen.
- Die Sanitärausstattung muss mindestens aus 1 normalen WC, Töpfchen oder Toilettenaufsatz, einem sicheren Wickelplatz, einem Kinderwaschbecken oder sicheren Erhöhungen bestehen. Es soll eine Bade- oder Duscheinrichtung vorhanden sein; mindestens aber eine warm/kalt-Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe des Wickelplatzes.
- Es soll eine ausreichend große und kindersichere Außenspielfläche mit Spielgeräten, Bewegungsfläche und Sandbereich angeboten werden (z.B. Garten, Terrasse) oder eine ähnliche Grünanlage fußläufig erreichbar sein.
- Telefonanschluss, 1.-Hilfe-Kasten und Rauchmelder müssen vorhanden sein.
- Die Zustimmung des Vermieters zur Nutzung der Räumlichkeiten zur Kindertagespflege muss vorliegen.

Für die Großtagespflegestelle gilt darüber hinaus folgendes:

- Die Räume sind ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege zu nutzen.

- Es sollten nach Möglichkeit 2 Spielräume (ein Spielraum für jede Tagespflegeperson) sowie ein zusätzlicher Schlafräum vorhanden sein. Ferner sollten die Räume nach Möglichkeit ebenerdig (barrierefrei, kein Keller, kein Dachgeschoss) sein.
- Es soll eine ausreichend große Küche, die den Hygienevorschriften entspricht, vorhanden sein.
- Telefonanschluss, 1.-Hilfe-Kasten, Blitzschutzanlage, Feuerlöscher (TÜV-geprüft), Rauchmelder und 2. Rettungsweg müssen vorhanden, Brandschutzaufgaben erfüllt sein. Stellplätze für alle Kinderwagen sind wünschenswert.
- Die Genehmigung zur Nutzung von Räumen als Großtagespflegestelle ist abhängig von der Abnahme durch das Bauaufsichtsamt und das Gesundheitsamt. Die Zustimmung des Vermieters muss vorliegen. (Empfehlung: es sollten vor Klärung dieses Punktes keine Objekte angemietet oder andere vertragliche Verpflichtungen eingegangen werden.)

6.3 Qualifikationsanforderungen

Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, erfolgt die erstmalige Ausstellung der Pflegeerlaubnis nach Beendigung der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (160 Unterrichtseinheiten). Sie ist im ersten Jahr zu begrenzen auf die Betreuung von bis zu fünf Tageskindern, wobei maximal drei gleichzeitig anwesend sein dürfen (Hinweis: auch hier werden eigene U3-Kinder mitgezählt).

Personen, die über eine abgeschlossene sozialpädagogische Berufsausbildung (Erzieher/-in oder eine andere sozialpädagogische Fachkraft) verfügen und eine Teilnahmebescheinigung an dem Grundqualifizierungskurs in Tagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten nachweisen, erhalten eine Pflegeerlaubnis.

Hinweis: Die 80 Unterrichtseinheiten werden individuell im Einzelfall unter Berücksichtigung der bisherigen Qualifikation aus den Schwerpunkten des tätigkeitsvorbereitenden Teils in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt festgelegt.

Für Personen, die nach dem 01.08.2020 erstmalig oder nach Unterbrechung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erneut eine Pflegeerlaubnis beantragen, gilt folgendes:

Die Kindertagespflegeperson verfügt ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 über eine Qualifizierungsmaßnahme entsprechend dem Kompetenzorientierten Qualitätshandbuch (im folgenden QHB genannt). Die Qualifizierung umfasst 300 Unterrichtseinheiten (160 Unterrichtseinheiten tätigkeitsvorbereitend und 140 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitend), 140 Selbstlerneinheiten und zwei Praktika à 40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung mit Schwerpunkt U3 und in einer Tagespflegestelle. Nach erfolgreicher Teilnahme der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung und absolvierter Praktika im Rahmen des QHBs erhält die Tagespflegeperson entsprechend der Empfehlung des Deutschen Jugendinstitutes eine befristete Pflegeerlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf Tageskindern, wobei maximal drei gleichzeitig anwesend sein dürfen. (Hinweis: auch hier werden eigene U3-Kinder mitgezählt.) Die Pflegeerlaubnis wird mit der Auflage erteilt, die vollständige Qualifizierung innerhalb eines Jahres abzuschließen und dementsprechend befristet.

Personen die über eine abgeschlossene sozialpädagogische Berufsausbildung (Erzieher/-in oder eine andere sozialpädagogische Fachkraft) verfügen, erhalten eine Pflegeerlaubnis nach dem Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten mit der Auflage, die Anschlussqualifizierung von 140 Unterrichtseinheiten abzuschließen.

6.4 weitere Nachweise

- Schriftlicher Antrag mit Begründung auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis, vollständige Bewerbungsunterlagen, ein Motivationsschreiben (warum gerade Tagespflege betrieben werden soll),
- Bestehen eines eigenen Haushaltes (z.B. Bewerber wohnen nicht mehr bei den Eltern im „Kinderzimmer“),
- aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis – findet die Betreuung in den Wohnräumen der TPP statt, so müssen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden Erwachsenen vorgelegt werden,
- aktuelle ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,
- Masernimpfschutz
- Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes,
- Teilnahmebescheinigung am Kurs „Erste Hilfe am Kind“ (nicht älter als zwei Jahre im Umfang von mindestens 9 Unterrichtsstunden),
- pädagogisches Konzept, das sich an der zu betreuenden Kinderzahl orientiert und das gem. § 17 KiBiz Angaben zu folgenden Punkten enthält:
 - Eingewöhnung,
 - Bildungsförderung insbesondere sprachliche und motorische Förderung,
 - Sicherung der Rechte der Kinder,
 - Maßnahmen der Qualitätsentwicklung /-sicherung,
 - Entwicklungspartnerschaft mit Eltern,
 - Besonderheiten in der U3-Betreuung.

6.5 Qualitätssicherung und –entwicklung

Alle anerkannten Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, jährlich mindestens fünf Stunden an fachspezifischen Fortbildungen zu besuchen und einen entsprechenden Nachweis hierüber zu erbringen. Darüber hinaus ist die Teilnahme an mindestens zwei begleitenden fachlichen Austauschtreffen, zu denen das Jugendamt einlädt, pro Jahr verpflichtend.

Die Anschlussqualifikation (140 Std. nach dem QHB) wird ebenso wie die Zusatzqualifikation für die Betreuung von behinderten Kindern auf das jeweilige Jahr als Fortbildungsnachweis angerechnet.

Die Kosten für neue Qualifizierungsmaßnahmen entsprechend dem QHB des Deutschen Jugendinstituts werden vom Jugendamt nach erfolgreichem Abschluss erstattet, sofern die Maßnahme nicht durch Dritte finanziert wird und die Kindertagespflegeperson eine schriftliche Vereinbarung mit dem Jugendamt abschließt, in der sie sich für eine Tätigkeit in einer Kindertagespflegestelle in Porta Westfalica von mindestens einem Jahr ab Erwerb der Erlaubnis/ Qualifikation verpflichtet.

6.6 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen haben dem Jugendamt alle von ihnen wahrgenommenen Pflegeverhältnisse, unabhängig davon, ob diese erlaubnispflichtig sind oder nicht, mitzuteilen.

Dazu legt die Kindertagespflegeperson einen Belegungsplan zum 31.08. und 31.01. eines Jahres sowie bei Änderung eines Betreuungsvertrages (Neuaufnahme, vorzeitige Beendigung, Veränderung der Betreuungszeiten) vor.

Darüber hinaus ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, jede strukturelle Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:

- Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Krankheit, Urlaub bzw. sonstige Verhinderung des Kindes von mehr als 6 Wochen,
- Unterbrechung der wöchentlichen Betreuungszeiten durch Krankheit, Urlaub bzw. sonstige Verhinderung der Kindertagespflegeperson ab dem ersten Tag,
- Umbaumaßnahmen in den von den Tageskindern genutzten Räumen und Außenanlagen,
- geplante Anschaffung eines Haustieres,
- Wohnungswechsel.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn ein Kind ohne Angabe von Gründen länger als eine Woche nicht zur Betreuung gebracht wird.

Die Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht ergibt sich aus § 60 SGB I.

7. Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertagespflege (§ 2 Abs. 3 KiBiz).

Die Eltern haben Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten.

Auf die Regelungen zur frühkindlichen Bildung in § 15 KiBiz wird verwiesen.

Eine Entwicklungs- und Bildungsdokumentation nach Maßgabe von § 18 KiBiz ist anzustreben.

Die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Bildungsdokumentation, Vor- und Nachbereitung der Betreuung und Elterngespräche) wird zusätzlich zur Betreuungszeit vergütet.

8. Rahmenbedingungen inklusiver Kindertagespflege

Ein Kind, das im Sinne von §§ 53ff. SGB XII wesentlich behindert ist oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist und dies vom LWL-Landesjugendamt festgestellt wurde, kann im Alter von bis zu drei Jahren/Eintritt in den Kindergarten oder bei besonderem Bedarf in Kindertagespflege betreut werden.

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung kommen grundsätzlich alle Varianten der Tagespflege in Betracht. Um die Qualität der Betreuung aller Kinder in einer inklusiven Tagespflegestelle zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die Vergütung des personellen und sachlichen Mehraufwands zu schaffen, belegt jedes Kind mit Behinderung zwei reguläre Plätze; die gesetzlich vorgesehene Gruppenstärke wird entsprechend abgesenkt.

Weitere Voraussetzungen für die erhöhte Förderung:

- Die betreuende Kindertagespflegeperson muss neben der Grundqualifizierung und Erlaubnis über eine Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung/inklusive Arbeit von ca. 100 Stunden verfügen oder eine Qualifikation im Sinne des § 1 Personalvereinbarung (z.B. staatl. anerkannte/r Heilpädagogin/Heilpädagoge) nachweisen können.
- Auch die Vertretung verfügt über eine entsprechende Qualifikation, sofern die Erziehungsberechtigten nicht ausdrücklich eine Vertretung ausschließen.
- Die Kindertagespflegeperson, die Kinder mit Behinderung aufnehmen möchte, hat in ihre Gesamtkonzeption für ihre Tagespflegestelle Ausführungen zur inklusiven Arbeit aufgenommen.
- Das Jugendamt bestätigt, dass Räumlichkeiten und Ausstattung die besonderen Anforderungen an eine inklusive Betreuung erfüllen (z.B. Barrierefreiheit).

Neben der im KiBiz angestrebten Bildungsdokumentation für Kinder in Kindertagespflege, sollte bei einem Kind mit Behinderung ein Förderplan aufgestellt werden. Dieser bildet den Rahmen für die Arbeit mit Kindern mit Behinderung und dient als Grundlage, um die ganzheitliche Entwicklung der Kinder erfolgreich begleiten und fördern zu können. Er gibt Aufschluss über Fähigkeiten und Interessen des Kindes, so dass Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt und die Stärken unterstützt werden. Die regelmäßige Dokumentation der Entwicklung des Kindes ermöglicht, Veränderungsprozesse in der Entwicklung des Kindes bewusster wahrzunehmen. Der Förderplan sollte kontinuierlich fortgeschrieben werden, wodurch die Tagespflegeperson ihre pädagogische Arbeit und die Qualität ihrer Leistung transparent macht. Desweiteren dient er als wesentliche Informationsquelle für regelmäßige Eltern- und ggf. Therapeutengespräche.

Der Teilhabe- und Förderplan sollte folgendes beinhalten:

- Dokumentation der Fortschritte, die in Bezug auf die drohende Behinderung erreicht wurden,
- Angaben über den weiteren Hilfebedarf des Kindes,
- Angaben über das, was zur Realisierung der bedarfsgerechten Hilfe unternommen wird.

9. Betreuung ohne Pflegerlaubnis

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die sog. Randzeitenbetreuung zu erleichtern, kann ein allein erziehender berufstätiger Elternteil eine Person für die Übernahme der Randzeitenbetreuung vorschlagen. Eine solche Person kann im Einzelfall für ein bestimmtes Kind anerkannt werden, wenn der maximale Betreuungsaufwand 15 Wochenstunden nicht überschreitet. Für diese Form der Randzeitenbetreuung ist keine Pflegerlaubnis erforderlich. Die vom allein erziehenden Elternteil benannte Person erhält einen Zuschuss von 2,00 €/Stunde, sie hat keinen Anspruch auf monatliche Geldleistungen und Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen gemäß Ziffern 10 und 11 dieser Richtlinien.

Mitgebrachte Betreuungspersonen haben vorab folgende Nachweise beizubringen:

- Bestehen eines eigenen Haushaltes,
- aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis – findet die Betreuung in den Wohnräumen der Kindertagespflegeperson statt, so müssen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden Erwachsenen vorgelegt werden,
- aktuelle ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,
- Masernimpfschutz,
- Teilnahmebescheinigung am Kurs „Erste Hilfe am Kind“ (nicht älter als zwei Jahre im Umfang von mindestens 9 Unterrichtsstunden).

10. Höhe der laufenden Geldleistung

10.1 laufende Geldleistungen für qualifizierte Kindertagespflegepersonen

Das Jugendamt beteiligt sich an den Kosten der Tagespflege in Form einer laufenden Geldleistung. Diese umfasst nach den Bestimmungen des § 23 SGB VIII:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie
- b) einen leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.

Die laufende Geldleistung wird kalendermonatlich direkt an die Kindertagespflegepersonen ausgezahlt. Sie erhalten diese Vergütung pauschal in dem Umfang, wie er den Eltern als Betreuungsbedarf vom Jugendamt anerkannt bzw. bewilligt wurde (wöchentlich 15, 25, 35 oder 45 Stunden).

Die laufende Geldleistung unterteilt sich in je einen Anteil für Sachaufwand sowie Förderleistung (Anerkennungsbetrag). Der Sachaufwand beinhaltet die Erstattung der angemessenen Kosten der Tagespflegeperson für z.B. Pflegeutensilien, Hygienebedarf, Ausgaben für Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Fördermaterialien, Miete und Verbrauchskosten (Strom, Heizung, Wasser, Müllgebühren) und ggf. Kosten der Steuerberatung und Buchführung, sowie die Kosten einer Reinigungskraft. Der Anteil im Stundensatz beträgt 1,88 € bzw. 2,50 € bei der Förderung von Kindern mit Behinderung durch eine besonders qualifizierte Kindertagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung basiert auf einem Stundensatz von 5,15 € pro Betreuungsstunde für qualifizierte Kindertagespflegepersonen jeweils multipliziert mit dem

Faktor 4,00 und dem wöchentlichen Betreuungsumfang von 15, 25, 35 oder 45 Stunden und auf volle Euro gerundet (siehe Tabelle in der Anlage).

Der Stundensatz wird zum 01.08.2021 und dann jährlich zum 01.08. um 0,08 € erhöht.

Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung gemäß Ziffer 8 der Richtlinien wird die doppelte Monatspauschale für die Betreuung durch eine besonders qualifizierte Kindertagespflegeperson gewährt.

Kindertagespflegeverhältnisse, die eine Betreuung zwischen 21 Uhr und 6 Uhr aufgrund der Arbeitszeiten der Eltern erforderlich machen, werden mit einem Drittel der tatsächlich geleisteten Stunden vergütet. Dazu wird ein Dokument des Arbeitgebers eingereicht, aus dem die tatsächlichen Arbeitszeiten zu entnehmen sind.

Für die Betreuung eines Kindes an Samstagen wird ein Aufschlag von 20%, für die Betreuung an Sonntagen und Feiertagen wird ein Aufschlag von 25% des Stundensatzes gewährt.

Für die Betreuung von Kindern im Alter bis zum Schuleintritt, die nicht parallel eine Kita besuchen und mindestens 15 Stunden in der Woche betreut werden, erhält die Kindertagespflegeperson zusätzlich je Kind und Monat eine Pauschale in Höhe von 25,00 € zur Abgeltung der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit ausgezahlt.

Vor Beginn der eigentlichen Betreuungszeit lt. Vertrag soll eine angemessene Eingewöhnung im Umfang von bis zu 4 Wochen stattfinden. Die Betreuungszeiten und deren Gestaltung in der Eingewöhnung richten sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes. Im Einzelfall kann nach Rücksprache mit dem Jugendamt die Eingewöhnungszeit verlängert werden. Für die Eingewöhnung wird eine Pauschale von 150,00 € gewährt, für die Eingewöhnung eines Kindes mit Behinderung eine Pauschale von 300,00 €. Elternbeiträge werden für die Zeit der Eingewöhnung nicht erhoben.

Für die Bereitstellung und Betreuung eines Praktikumsplatzes im Rahmen der Grundlagenqualifizierung in der Kindertagespflege nach dem QHB (40 Stunden) wird eine Pauschale von einmalig 60,00 € gezahlt.

Die Anzahl der Schließtage innerhalb des Kindergartenjahres wegen Urlaub und Fortbildung soll 20 Tage und darf 27 Tage nicht überschreiten. Das Entgelt für die Kindertagespflege wird während dieser Zeit vom Jugendamt weiter gezahlt.

Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson wird die finanzielle Förderung für 21 Kalendertage in vollem Umfang weitergezahlt. Dauert die Ausfallzeit über diesen Zeitraum an, wird die laufende Geldleistung für weitere 21 Kalendertage um 50% gekürzt und weitergezahlt. Danach ist die Zahlung einer laufenden Geldleistung beendet.

Der krankheitsbedingte Ausfall von mehr als drei Tagen ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Bei vorübergehender Krankheit oder Abwesenheit des Kindes wird die Geldleistung weitergewährt. Als vorübergehend ist eine Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes in der Regel bis zu einem Umfang von 6 Wochen einzustufen.

Die Finanzierung der Aufwendungen im Rahmen der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt ausschließlich durch das Jugendamt. Eine zusätzliche Finanzierung durch Eltern/Erziehungsberechtigte des betreuten Kindes ist somit nicht zulässig und hat die Aufhebung des Bescheides über die Gewährung der laufenden Geldleistung und die Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen zur Folge.
Von dem Zuzahlungsverbot ausgenommen ist das Essengeld.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Kindertagespflegepersonen, die Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes betreuen, die aber nicht dort tätig sind (auswärtige Kindertagespflegepersonen).

10.2 laufende Geldleistungen für die Vertretung

Qualifizierte Kindertagespflegepersonen, die als Vertretung in der Kindertagespflege tätig sind,

- besitzen eine gültige Pflegeerlaubnis, sollen
- mobil und flexibel,
- anpassungsfähig und empathisch,
- verlässlich und gut organisiert,
- durch regelmäßige Besuche den Kindern vertraut sein.

Grundsätzlich bieten sich verschiedene Vertretungsmodelle an:

- Zusammenschluss von Tagesmüttern, die sich gegenseitig vertreten,
- Belegung eines freien Platzes,
- Springerkräfte, die in der Tagespflegestelle der zu vertretenden Kindertagespflegeperson betreuen,
- Stützpunkte; eine Kindertagespflegestelle, die nur für Vertretungen zur Verfügung steht,
- Freihalten von Einzelplätzen in Kindertagespflegestellen, die im Rahmen von Vertretungen belegt werden.

Beanspruchen Eltern in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung, so werden der Vertretung die nachgewiesenen Vertretungszeiten mit dem gültigen Stundensatz entsprechend ihrer Qualifizierung vergütet.

Die Bereitschaftszeiten der sog. Springerkräfte und Stützpunkte sowie freizuhaltende Betreuungsplätze werden bei vorheriger Absprache mit dem Jugendamt und Bewilligung durch das Jugendamt zusätzlich vergütet.

10.3 Mietzuschuss

(Groß)tagespflegestellen, die für die Betreuung in der Kindertagespflege Räumlichkeiten außerhalb des eigenen Haushaltes anmieten, erhalten einen monatlichen Zuschuss zur Miete in Höhe der Hälfte der Kaltmiete. Der Zuschuss zur Miete kann für Monate gekürzt werden, in denen die (Groß)tagespflegestelle Kinder mit Wohnort außerhalb von Porta Westfalica betreut.

Kein Anspruch auf den Mietzuschuss besteht,

- wenn sich das Gebäude im Eigentum einer der in der (Groß)tagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen befindet oder
- wenn sich das Gebäude im Eigentum eines Familienmitglieds oder Verwandten einer der in der (Groß)tagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen befindet oder
- wenn eine investive Förderung für Neubau, Umbau oder Sanierung der Räume der (Groß)tagespflegestelle gewährt wurde und die Bindungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

11. Erstattung der Kosten der sozialen Absicherung

Neben der Aufwandsentschädigung nach Ziffer 10 dieser Richtlinien umfasst die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII auch

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Erstattung kann nur für die Monate erfolgen, in denen eine Betreuung von Kindern im Rahmen von Kindertagespflege in Porta Westfalica stattgefunden hat.

Eine Erstattung setzt voraus, dass die Beitragsbescheide für die Unfallversicherung, die Rentenversicherung sowie die Kranken- und Pflegeversicherung spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Beitragsbescheides vorgelegt werden.

12. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen

Eltern und Tagespflegepersonen haben gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege durch die zuständige Fachkraft im Jugendamt, und zwar auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch das Jugendamt vermittelt wurde. In telefonischen oder persönlichen Einzelberatungen der Fachkraft mit den Eltern oder der Kindertagespflegeperson oder in Dreiergesprächen können Lösungen bei Problemen oder Konflikten gemeinsam erarbeitet und das Betreuungsverhältnis stabilisiert und weiterentwickelt werden.

Kindertagespflegepersonen sind i.d.R. selbständig und allein tätig. Umso mehr ist es notwendig, sich mit der Fachberatung des Jugendamtes auszutauschen und an moderierten Gesprächsrunden teilzunehmen, die von dieser unterstützt und begleitet werden.

In § 13 KiBiz ist vorgesehen, dass Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen zusammenarbeiten. Dabei sind Aspekte wie gemeinsame Fortbildungen oder die ergänzende Betreuung zu berücksichtigen. Diese Gespräche werden von der Fachkraft moderiert.

Die Fachkraft des Jugendamtes erörtert mit den Kindertagespflegepersonen Fort- und Weiterbildungswünsche und strebt mit entsprechenden Trägern an, Fort- und Weiterbildungen zu den gewünschten Thematiken anzubieten.

13. Vermittlung

Vielen Eltern fehlt die Zeit, die Erfahrung oder das Fachwissen, um eine geeignete Tagespflegeperson für ihr Kind zu finden. Es ist Aufgabe der Fachberatung des Jugendamtes, die Ermittlung des Elternbedarfs vorzunehmen, die Vorauswahl geeigneter Personen zu treffen, die Anbahnung des Kontakts einzuleiten sowie die Abstimmung individueller Lösungen zwischen Eltern und Tagespflegeperson zu unterstützen.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien der Tagespflege 2015 außer Kraft gesetzt.